

Ofen zur Herstellung von mangancarbiddhaltigem Calciumcarbid. (No. 112 988. Vom 7. Mai 1899 ab. Paul Philippe Honoré Macé in Paris.)

Die vorliegende Erfindung besteht in einem durch die Verbrennung eines Gemisches von Acetylen und Wasserstoff (z. B. erhaltenen vermittelst der Zersetzung von mangancarbiddhaltigem Calciumcarbid durch Wasser) beheizten Ofen von solcher Einrichtung, dass die Materialschmelze sich in cascadenartig gebrochenem Fall durch eine grosse Anzahl übereinander geschichteter Stichflammenzenen bewegt.

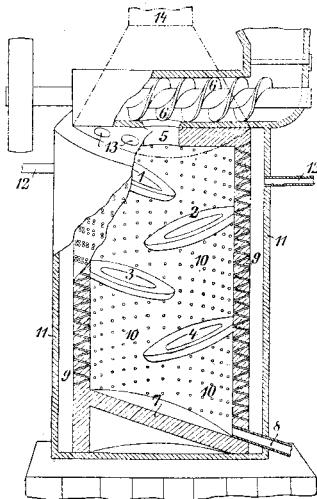


Fig. 4.

Als Ausgangsmaterial dient ein Gemisch aus frisch gebranntem Kalk mit Mangansuperoxyd, welchem am zweckmässigsten Baryumcarbonat und neutrales Natriumcarbonat als Flussmittel zugeschlagen werden; auch empfiehlt es sich zur Förderung der Reduction, dem Schacht Kohlensäure von aussen zuzuführen. Der Ofen (Fig. 4) besteht aus einem cylindrischen Schacht 9, dessen Durchmesser im Vergleich zu seiner Höhe nur klein ist. Von der Innenwand springen kreuzweise zu einander versetzte, dabei nach unten geneigte und etwa $\frac{3}{4}$ ellipsoidisch vertiefte tiegelartige Fangflächen 1, 2, 3, 4 . . . für das einfallende Gemisch bez. die sich bildende Schmelze vor. Das Aufgeben des pulvrig zerkleinerten Gemisches erfolgt durch eine Öffnung 5 der Schachtdecke vermittelst Einfüllschnecke 6. Die Schachtsohle 7 ist unter etwa 30° geneigt gegen ein dem Abfluss der Carbidschmelze dienendes Rohr 8, welches mit etwa 4 cm Durchmesser aus Kohle gepresst ist. Da die Reaction eine Wärmezufuhr von sehr hoher Temperatur erfordert, so wird die Beheizung des Ofens bewirkt ver-

mittelst der Verbrennung eines Gemisches von Acetylen und Wasserstoff. Nur durch die Zutropfung von Wasserstoff wird das Acetylen, das einzige Gas, welches durch seine Verbrennung die erforderliche Temperatur zu erzeugen vermag, tauglich zur Ausführung der gekennzeichneten Beheizung, indem die Wasserstoffzugabe seine Verbrennung russlos gestaltet, so dass die Öffnungen, aus denen es herausbrennt, gegen Verstopfung gesichert bleiben. Der Schacht 9 ist auf seiner ganzen Höhe von sehr feinen Öffnungen 10 durchbohrt und mit Zwischenraum von einem geschlossenen Metallmantel 11 umgeben, in welchen das mit Wasserstoff gemischte Acetylen (oben bei 12) eingepräst wird. Indem das Gemisch durch die Öffnungen 10 in den Schacht einströmt, bilden sich in diesem über einander geschichtete Stichflammenzonen. Die Verbrennungsgase etc. entweichen durch die Öffnungen 13 der Schachtdecke in die Esse 14. Damit der Ofen der hohen Temperatur gut widerstehen kann, wird er aus reiner, vermittelst Holzformen stark gepresster Magnesia hergestellt. Da er gegen Wärmeverlust geschützt ist, so ist die mittlere Temperatur gleich derjenigen der centralen Region der Acetylenflamme, d. h. höher als 3000° . Das durch die Schnecke 6 eingeschüttete Gemisch findet sich sogleich einer Temperatur von 3000° ausgesetzt. Zuerst schmilzt das Natriumcarbonat und wirkt als Fluss bezüglich des Baryumcarbonats, worauf beide als Fluss bezüglich des Mangansuperoxydes wirksam werden; die Masse wird nach und nach dünnflüssiger und bewegt sich langsam nach unten, indem sie von Tiegel zu Tiegel fällt. Während dieser fortschreitenden Verflüssigung wirkt die durch die Hitze aus den Carbonaten abgespaltene Kohlensäure im Verein mit einem z. B. durch die Einfüllöffnung 5 eingeführten Kohlensäurestrom infolge Reduction zu Kohlenoxyd (durch hohe Temperatur und die anwesende Kohle) energisch reducirend auf die Oxyde, deren Metalle mit Kohlenstoff zu Carbiden zusammentreten. Der aus der Kohlensäure frei werdende Sauerstoff wird in der Verbrennung des Acetylen aufgebraucht; die im Übrigen hierzu erforderliche Luft wird zugleich mit dem Acetylen durch 12 eingeblasen.

Patentanspruch: Ofen zur Herstellung von mangancarbiddhaltigem Calciumcarbid, dadurch gekennzeichnet, dass der in bekannter Weise mit geneigten und zu einander versetzt angeordneten Fangflächen (1, 2, 3, 4 . . .) ausgestattete Schacht (9) durch zonenweise angeordnete feine Öffnungen (10) zwecks Bildung von Stichflammen mit einem Mantelraum (11) in Verbindung steht, in welchem ein Gemisch von Acetylengas mit Wasserstoff unter Zugabe von Luft eingepresst wird.

Wirtschaftlich-gewerblicher Theil.

Das deutsch-amerikanische Handels- Abkommen.¹⁾

M. Als i. J. 1898 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich der noch gegenwärtig gültige Reciprocitäts-Vertrag abge-

schlossen worden war, welcher für gewisse französische Producte die in dem Dingley-Zolltarif vom 24. Juli 1897 enthaltenen Einfuhrzölle erniedrigte,

¹⁾ Der Aufsatz musste wegen Raumangst leider für einige Wochen zurückgestellt werden. *D. R.*

wurde seitens der deutschen Regierung in Washington das Verlangen ausgesprochen, auch den gleichartigen Artikeln deutscher Herkunft dieselbe Reduction zu gewähren. Die Forderung stützte sich darauf, dass Deutschland den Vereinigten Staaten gegenüber die Stellung einer „meistbegünstigten Nation“ einnehme und demgemäß zu den irgend einem anderen Lande zugestandenen Minimal-Zollsätzen berechtigt sei, wie denn auch die Ver. Staaten ihrerseits die in den Conventional-Tarifen Deutschlands mit den verschiedenen Ländern enthaltenen reducirten Zölle für ihre Einfuhren genossen. Ein gleiches Gesuch wurde damals auch von der schweizer Regierung in Washington gestellt und auch in Ansehung der besonderen Fassung des zwischen den beiden Republiken abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvertrages alsbald für berechtigt anerkannt, gleichzeitig jedoch dieses Handels-Abkommen mit der Schweiz gekündigt. Dem Deutschen Reiche gegenüber schien ein derartiges Vorgehen unzweckmässig. Die Verhandlungen wurden monate lang mit grossen Unterbrechungen fortgesetzt, bis sie endlich mit dem am 14. Juli cr. erfolgten Abschluss eines gegenseitigen Handelsvertrages, der jedenfalls weiten Kreisen ziemlich unerwartet gekommen ist, ein greifbares Resultat erhalten haben. Wie verlautet, hat die Washingtoner Regierung die Überzeugung gewonnen, dass das Deutsche Reich nicht gewillt gewesen sei, noch länger den amerikanischen Einfuhren die Conventionalssätze zu gewähren, ohne entsprechende Rückvergünstigungen, und hat befürchtet, dass bei einem weiteren Festhalten der ablehnenden Haltung gegenüber den deutschen Forderungen die Berliner Regierung sich den agrarischen Bestrebungen im Reichstage mehr geneigt zeigen werde. So ist ein Vertrag zu Stande gekommen, der auf den ersten Blick ein einseitiger zu sein scheint, insofern er für eine Reihe deutscher, in die Ver. Staaten eingeführter Artikel die bisher für dieselben erhobenen Zollsätze erheblich reducirt, während für die amerikanischerseits nach Deutschland importirten Güter die bisherigen Conventionalzölle beibehalten bleiben. In Wirklichkeit aber charakterisiert sich das Abkommen als die Anerkennung der deutschen Forderung nach gleichmässiger Behandlung.

Der Vertrag ist von Präsident McKinley auf Grund von Abschnitt 3 des Dingley-Zolltarifes abgeschlossen worden; derselbe lautet auszugsweise: „Zwecks ausgleichender Regelung des Handelsverkehrs der Ver. Staaten mit auswärtigen Ländern und ihren Colonien, welche die nachfolgenden Artikel produciren und nach hier exportiren, nämlich: Argols oder rohen Weinstein oder rohe Weinhefe; Branntweine oder andere aus Korn oder sonstigen Materialien hergestellte oder destillirte Spirituosen; Champagner und alle anderen Schaumweine; stille Weine und Wermuth; Gemälde und Bildhauerarbeiten, oder einzelne Theile derselben, ist der Präsident ermächtigt, mit den Regierungen dieser Länder in Unterhandlungen zwecks Abschliessung von Handelsverträgen zu treten, durch welche für die Produkte und Fabrikate der Ver. Staaten gegenseitige und gleichwerthige Vergünstigungen erzielt werden, .. und für die Dauer solcher Verträge durch eine Proclamation die in diesem Gesetze für die erwähnten Artikel normirten Zollsätze zu suspendiren,

woraufhin die nachfolgenden Zölle für dieselben erhoben werden sollen:

Für Argols oder rohen Weinstein, oder rohe Weinhefe 5 Proc. ad valorem.

Für Branntweine oder andere aus Korn oder sonstigen Materialien hergestellte oder destillirte Spirituosen Doll. 1,75 pro 1 Proof-Gallon.

Für Champagner und alle anderen Schaumweine, in Flaschen enthaltend nicht mehr als 1 Quart und mehr als 1 Pint, Doll. 6,— pro 1 Dtzd.; enthaltend nicht mehr als 1 Pint und mehr als $\frac{1}{2}$ Pint, Doll. 3,— pro 1 Dtzd.; enthaltend bis zu $\frac{1}{2}$ Pint, Doll. 1,50 pro 1 Dtzd.; in Flaschen oder anderen Gefässen, enthaltend mehr als 1 Quart, Doll. 6,— pro 1 Dtzd. zuzüglich Doll. 1,90 pro 1 Gall. des Überschusses.

Für stille Weine und Wermuth, in Fässern, 35 Cents pro 1 Gallon; in Flaschen oder Krügen, pro Kiste von 1 Dtzd. Flaschen oder Krügen, enthaltend nicht mehr als je 1 Quart und mehr als 1 Pint, oder von 24 Flaschen oder Krügen, enthaltend nicht mehr als je 1 Pint, Doll. 1,25 pro Kiste; etwaiger grösserer Gehalt der Flaschen oder Krüge ist zu dem Satze von 4 Cents pro 1 Pint zu verzollen, jedoch ist kein besonderer oder zusätzlicher Zoll für die Flaschen oder Krüge zu berechnen.

Gemälde in Öl- oder Wasserfarben, Pastellmalereien, Feder- und Bleistiftzeichnungen, sowie Bildhauerarbeiten, 15 Proc. ad valorem.“

Hierdurch ist also dem Präsidenten der Ver. Staaten die Befugniß gegeben, selbständig, ohne die besondere Zustimmung des Congresses einzuhören, Verträge mit einzelnen Ländern abzuschliessen, jedoch nur insoweit es sich um die Zollermässigung für die oben speciell erwähnten Artikel handelt, während ihm in Betreff der von der anderen vertragschliessenden Partei zu gewährenden Concessions vollständig freie Hand gelassen ist. Im Unterschied hiervon bedürfen die zur Zeit noch schwebenden Vertragsentwürfe mit Frankreich (— der nicht mit dem zu Anfang erwähnten Vertrage vom Jahre 1898 zu verwechseln ist — vergl. hierzu Zeitschr. f. angew. Chem. No. 7) und den westindischen Inseln der Genehmigung seitens der Legislatur, da dieselben sich auf andere Gegenstände beziehen.

Aus halbamtlicher Quelle verlautet, dass in dem Abkommen mit Deutschland die deutschen Schaumweine nicht eingeschlossen sind. Die Zollermässigungen stellen sich für die anderen Artikel in nachstehender Weise; in der folgenden Aufstellung haben wir die in dem Dingley-Tarif enthaltenen specifischen Zollsätze für rohen Weinstein (1 Cent pro 1 Pfd. bis zu einem Gehalt von 40 Proc. Kaliumbitartrat bez. $1\frac{1}{2}$ Cent pro 1 Pfd. bei höherem Gehalt) der Gleichförmigkeit halber unter Zugrundelegung der während d. J. 1899 berechneten Einfuhrpreise in ad valorum-Sätze umgerechnet:

Artikel	Dingley-Tarif	Vertragsmässiger Zollsatz	
		Proc. ad val.	Proc. ad val.
Roher Weinstein, bis zu 40 Proc. Kaliumbitartrat enthaltend	31,41		5
Roher Weinstein, mehr als 40 Proc. Kaliumbitartrat enthaltend		17,15	5

Für die weiteren hier interessirenden Artikel geben wir die beiderseitigen specificischen Sätze:

Branntwein und sonstige aus Korn oder anderen Stoffen hergestellte oder destillirte Spirituosen

Stille Weine und Wermuth in Fässern, von höchstens 14 Proc. absolutem Alkoholgehalt

Stille Weine und Wermuth in Fässern, von mehr als 14 Proc. Alkoholgehalt In Flaschen und Krügen etc.

Zuschlag für grössere Gebinde

(Weine, welche mehr als 24 Proc. Alkohol enthalten, sind als „Spirituosen“ zu classificiren und zu verzollen.)

Von den vorstehenden Artikeln ist natürlich Weinstein von speciellem Interesse für die chemische Industrie. Die Einfuhr hiervon ist während des letzten Jahrzehntes eine sehr bedeutende gewesen, indessen hat sich Deutschland nur in den beiden Jahren 1890 und 1895, also zu einer Zeit, zu welcher der Artikel überhaupt keinem Einfuhrzoll unterlag, an derselben betheiligt, und zwar in dem erstgenannten Jahre mit 61.772 Pfd., im letzteren mit nur noch 2906 Pfd. Im Ganzen stellte sich der Import wie folgt:

Doll. 2,25 pro 1 Proof-Gallon

40 Cents pro 1 Gallon

50 Cents pro 1 Gallon

Doll. 1,60 pro 1 Kiste

5 Cents pro 1 Pint

Doll. 1,75 pro 1 Proof-Gallon

35 Cents pro 1 Gallon

Doll. 1,25 pro 1 Kiste

4 Cents pro 1 Pint

Jahr an, so hat sich dieselbe, begünstigt durch die Frankreich gewährte Zollreduction, i. J. 1899 mehr als verdoppelt, während natürlich die anderen Länder einen entsprechenden Ausfall zu verzeichnen haben. Nur Britisch-Afrika und Chile machen hiervon eine Ausnahme. Allerdings ist in die französische Einfuhrmenge des letzten Jahres das Product aus den afrikanischen Colonien miteinbegriffen, auf welches der Handelsvertrag keine Anwendung findet, doch wird hierdurch das Endergebniss nur wenig verändert.

Die gerichtlichen und zollbehördlichen Entscheidungen, welche die französischen Colonien von den Vergünstigungen des Vertrages ausschliessen,

Mengen in Pfund:

	1890	1891	1892	1893	1894
Belgien	21 655	7 028	13 701	29 315	8 775
Deutschland	61 772	—	—	—	—
Frankreich	5 843 797	4 350 939	6 388 855	7 412 620	6 197 739
Gr. Britannien	78 245	44 996	62 629	177 531	5 624
Italien	15 524 171	14 051 213	14 624 151	16 618 396	12 959 805
Niederlande	17 388	—	—	—	—
Österreich-Ungarn	1 456 293	1 252 621	1 162 722	267 450	38 603
Portugal	1 722 818	1 711 401	1 703 059	1 676 562	1 110 773
Schweiz	85 891	118 495	243 575	245 129	88 774
Spanien	60 340	25 426	547 518	2 244 807	1 932 047
Canada	3 440	950	8 500	14 150	7 500
Britisch-Afrika	32 244	52 083	58 461	55 311	—
Französisch-Afrika	—	—	—	29 539	23 540
Zusammen	24 908 054	21 579 102	24 813 171	28 824 610	22 373 180
	1895	1896	1897	1898	1899
Belgien	10 796	5 175	11 045	—	—
Deutschland	2 906	—	—	—	—
Frankreich	10 273 129	9 249 708	6 586 274	4 578 907	11 833 352
Gr. Britannien	37 904	37 904	28 770	29 313	13 653
Italien	14 680 258	15 550 508	14 345 129	11 812 068	9 425 971
Niederlande	—	—	—	—	—
Österreich-Ungarn	470 521	592 330	156 451	406 414	333 283
Portugal	827 084	1 435 496	1 224 825	1 051 155	448 897
Schweiz	19 396	64 621	43 707	100 171	33 585
Spanien	1,496 336	1 479 962	1 045 480	1 103 113	1 036 830
Canada	3 800	—	—	—	—
Chile	—	—	—	44 110	118 903
Peru	—	—	—	15 500	—
Britisch-Afrika	14 549	66 319	15 895	38 891	56 108
Französisch-Afrika	74 443	—	—	23 375	—
Zusammen	27 911 122	28 481 665	23 457 576	19 202 629	23 300 762

Der Rückgang in der Einfuhr der letzten beiden Jahre ist der Wirkung des Dingley-Tarifes zuzuschreiben, welcher eine erhebliche Zunahme der heimischen Production zur Folge gehabt hat. Andererseits zeigen die Transportzahlen für das letzte Jahr deutlich den Einfluss des französischen 1898er

weil dieselben nicht besonders in demselben erwähnt sind, werden entsprechende Anwendung auch auf das mit Deutschland getroffene Abkommen finden. In gleicher Weise stützt sich ein von dem Schatzamtssecretär zu Washington bereits veröffentlichter Ausführungserlass zu dem letzteren auf ein

früher ergangenes Gerichtsurtheil, nämlich, dass nur solche Artikel nach den reducirten Zollsätzen zu versteuern sind, welche direct aus Deutschland nach den Ver. Staaten, also nicht etwa von einem anderen Lande aus exportirt werden. Nach derselben Verordnung geniessen jedoch aus Deutschland importirte Güter, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Vertrages allerdings schon in den Ver. Staaten befanden, jedoch noch nicht dem „freien Verkehr“ übergeben waren, die Zollermässigungen.

Von grösserer Bedeutung für die deutsche chemische Industrie dürften die den Ver. Staaten nunmehr seitens Deutschland auch vertragsmässig eingeräumten Conventionalzollsätze ein. Es gehören hierher insbesondere folgende Artikel; die Zölle sind in Dollars pro 100 kg angegeben:

	Gewöhnlicher Zollsatz	Conventionalzatz
Olivenöl für die Tafel in Fässern	2,38	0,714
Olivenöl, denaturirtes, in Fässern	0,476	zollfrei
Erdnussöl, denaturirtes, in Fässern (Arachisöl) . . .	2,38	1,428
Ricinusöl in Fässern oder Blechgefassen von mindestens 15 kg Inhalt . . .	2,142	0,476
Ölsäure	0,952	0,714
Margarine und alle Imitationen von Butter . . .	4,76	3,808
Kinder-Nährmehl	14,28	11,90
Hopfen und Lupulin . . .	4,76	3,808
Capsicum, Paprica etc. . .	11,90	0,952
Mineralwachs	3,57	2,38
Graphit in Täfelchen . . .	4,76	0,476

Welche Wirkung der neue Handelsvertrag auf die fernere Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern haben wird, lässt sich heute noch nicht sagen. Jedenfalls hat das Zustandekommen desselben bereits die Wirkung gehabt, die in letzter Zeit, insbesondere durch das neue deutsche Fleischeinfuhrgesetz geschaffene Spannung zu mildern und die allgemeine Situation zu klären.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Wie in der Tagespresse mitgetheilt wird, hat das Staatsministerium in seiner letzten Sitzung die Ermässigung der Fracht für Ausfuhrzucker beschlossen. *S.*

Stuttgart. In der zweiten Sitzung der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Apothekervereins wurde ein Antrag, dahin gehend, den Vereinsvorstand zu beauftragen, bei einer Reform des Patent- und Waarenzeichengesetzes dahin vorstellig zu werden, dass künftig Patente auf Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln, sowie Waarenzeichen für Mittel, welche zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten von Menschen und Thieren dienen, nicht mehr ertheilt werden, zurückgezogen, da der Vereinsvorstand mittheilte, dass er bereits im Sinne des Antrages liegende Schritte eingeleitet habe. *B.*

Baku. Die anhaltend gute Lage der Erdölindustrie und besonders die hohen Preise auf sämmtliche Naphtaproducte haben allerorts eine rege Bohrthätigkeit hervorgerufen, und man ist bestrebt, stets neue Ölterrains der Ausbeutung zuzuführen. Diese Bemühungen werden von der Regierung auf das Kräftigste unterstützt, da diese in dem raschen Zuwachs der Naphtaproduction die beste Abhülfe der enormen Noth an Heizmaterial und der damit verbundenen Feuerung erblickt. Vor Kurzem beschloss der Finanzminister, das Schürfrecht auf 100 neue Anteile zu verleihen. — Interessant ist ein Project der Bakuer Naphtaproducten, welches anstrebt, einerseits im Kaspischen Meer unweit des Bohrfeldes von Bibi-Eybat, andererseits im Salzsee von Romani (auf der Halbinsel Apscheron) Bohrungen auf Erdöl anzulegen; eine eigene Commission befasst sich mit dieser Frage und dürfte das Project, falls es zur Ausführung gelangen sollte, in technischer Hinsicht von grossem Interesse werden. — Auch im Petroschoragebiete fängt man an, das Augenmerk auf die dortigen Erdölvorkommen zu richten. Es ist zu erwarten, dass man schon demnächst mit Probebohrungen beginnen werde. — Die Firma Brüder Nobel betreibt schon seit längerer Zeit Bohrungen auf der „heiligen Insel“ in der Nähe der Halbinsel Apscheron, ohne bis jetzt nennenswerthe Erfolge gehabt zu haben; vor Kurzem brach jedoch aus einem der Bohrlöcher eine mächtige Wasserfontaine hervor, die nicht unbedeutende Mengen Erdöl mit sich führt. — Die Versuche, welche das russische Marineministerium betreffs Einführung der Erdölheizung in der Baltischen Flotte ausführen liess, haben derart günstige Resultate ergeben, dass nunmehr an allen grossen Hafenplätzen des Baltischen Meeres Depôts für flüssiges Heizmaterial errichtet werden. — Von Neugründungen in der russischen Erdölindustrie sind zu erwähnen: Naphtaindustrie- und Handelsgesellschaft A. N. Milow & A. N. Tairow in Baku mit 1 200 000 Rbl. und die Naphtaindustrie-Gesellschaft „Arschaluis“ in Baku mit 1 600 000 Rbl. Capital. *X.*

Personal-Notizen. Der Abtheilungsvorsteher am chemischen Laboratorium der Universität Breslau Prof. Dr. R. Abegg hat einen Ruf als Professor der Chemie an die Universität Christiania erhalten. —

Prof. Dr. Le Blanc in Frankfurt folgt einem Rufe als o. Professor und Director des neu zu schaffenden Instituts für physikalische Chemie, insbesondere Elektrochemie, an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. —

Prof. Dr. B. Rathke in Marburg ist zum o. Honorarprofessor ernannt worden. —

Der o. Professor der Mineralogie und Geologie an der deutschen technischen Hochschule in Prag Dr. V. Uhlig wurde als o. Professor der Paläontologie an die Universität Wien berufen. —

Dem Lehrer der Chemie und Bergwerkskunde am South African College in Kapstadt Dr. Daniel Hahn ist das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Dividenden (in Proc.): Rössler Braunkohlenwerke Actiengesellschaft 13. Tarnowitz Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb 6 (0). Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein 10 (10). Hannoversche Portland-Cementsfabrik 20 (25). Elberfelder Papierfabrik (Fockendorfer) 7 1/2 (4). Eisenindustrie zu Menden und Schwerte 15 (6). Wittener Gussstahlwerk 20 (18). Vereinigte Harburg-Wiener Gummifabriken 17 1/2 (12).

Eintragungen in das Handelsregister. Osterwiecker Cementkalk- und Kalkwerke Zickfeldt, Herbst u. Schnekindt, Osterwieck a. Harz. — In der am 27. August 1900 stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlung der Deutschen Vidalfarbstoff-Actiengesellschaft, Koblenz, ist die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen worden.

Klasse: Patentanmeldungen.

- 85c. B. 24 706. **Abfallwässer**, Reinigung und Verwerthung städtischer und gewerblicher —. Alexander Bayer, Brünn, und Hugo Herzfelder, Wien. 5. 5. 99.
 12q. F. 12 558. **Amidobenzylaminsulfosäuren**, Darstellung von — und Homologen, sowie deren Alkylderivaten; Zus. z. Pat. 87 934. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchstädt a. M. 18. 1. 1900.
 12q. F. 12 493. **Dicyanhydrochinon**, Darstellung. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 19. 12. 99.
 22a. F. 11 936. **Disazofarbstoffe**, Darstellung von — für Baumwolle aus $\alpha_1\alpha_2$ -Naphylenediamin- β_3 bez. β_4 -sulfosäure; Zus. z. Anm. F. 11 300. Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M. 1. 11. 98.
 80b. E. 6253. **Kalksandsteine**, Härtens. Paul Ehmke, Neustettin. 21. 1. 99.
 12o. F. 11 976. **Mercaptanäther**, Darstellung von — der Anthracenreihe. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 20. 6. 99.
 12q. C. 8820. $\alpha_1\alpha_2$ -**Nitronaphthylamin**, Darstellung des — und seiner Alkylderivate aus $\alpha_1\alpha_2$ -Nitrochlornaphtalin.

Klasse:

- Chemische Fabrik Griesheim-Electron, Frankfurt a. M. 8. 2. 1900.
 12q. B. 26 751. **Nitroverbindungen**, elektrolytische Reduction von — zu Aminen. C. F. Boehringer & Söhne, Waldhof bei Mannheim. 9. 4. 1900.
 89d. K. 18 809. **Zuckerlösungen**, Entfärben. Isidor Kitsée, Philadelphia, Penns., V. St. A. 13. 11. 99.

Eingetragene Waarenzeichen.

11. 44 839. **Antoxydin** für Anstrichfarben. F. Vorsheim, Berlin. A. 28. 4. 1900. E. 19. 7. 1900.
 11. 44 927. **Asbestolin** für Farben, Farbstoffe, Firnisse, Lacke und Klebstoffe. D. H. W. Schultz & Sohn, Hamburg. A. 12. 5. 1900. E. 23. 7. 1900.
 2. 45 063. **Blotose** für pharmaceutische Produkte. Basler Chemische Fabrik, Basel. A. 13. 6. 1900. E. 1. 8. 1900.
 2. 44 893. **Dynamin** für pharmaceutische Präparate und diätetische Nährmittel. C. Bellami, Breslau. A. 28. 2. 1900. E. 21. 7. 1900.
 2. 45 061. **Ferratogen** für pharmaceutische Produkte. Basler Chemische Fabrik, Basel. A. 13. 6. 1900. E. 1. 8. 1900.
 2. 44 896. **Fluorin** für ein Heilmittel. Dr. Déri, Berlin. A. 6. 4. 1900. E. 21. 7. 1900.
 11. 44 926. **Lustrogen** für Farben aller Art. Curt Müggenberg & Co., Hamburg. A. 8. 5. 1900. E. 23. 7. 1900.
 2. 44 809. **Personsine** für pharmaceutische Präparate. Société anonyme des Produits chimiques spéciaux, Lyon. A. 5. 6. 1900. E. 18. 7. 1900.
 13. 44 718. **Pyrolin** für Firnisse, Lacke, Bohnermassen. H. Penschuck, Neusalza a. d. O. A. 27. 3. 1900. E. 11. 7. 1900.
 34. 44 740. **Bubidol** für Parfümgrundstoffe. Heinrich Haensel, Pirna a. d. E. A. 30. 4. 1900. E. 12. 7. 1900.
 2. 44 895. **Solvotussin** für ein pharmaceutisches Präparat. R. Trommsdorff, Erfurt. A. 8. 6. 1900. E. 21. 7. 1900.
 2. 44 922. **Triferrin** für ein pharmaceutisches Präparat. Knoll & Co., Ludwigshafen a. Rh. A. 22. 5. 1900. E. 23. 7. 1900.
 13. 44 900. **Valsin** für ein Farbenauflösemittel. Berliner Buch- und Steindruckfarben-Fabrik Hans Wunder, Berlin. A. 19. 4. 1900. E. 21. 7. 1900.
 2. 45 062. **Vloform** für pharmaceutische Produkte. Basler Chemische Fabrik, Basel. A. 13. 6. 1900. E. 1. 8. 1900.

Verein deutscher Chemiker.

Zum Mitgliederverzeichniss.

I. Als Mitglieder des Vereins deutscher Chemiker werden bis zum 9. September vorgeschlagen:

- Dr. Adolf Breslauer, Chemiker, Berlin C, Klosterstr. 91 (durch Dr. H. Alexander). B. (Ab 1. 7. 1900).
 O. Lampe, Ingenieur, Brüssel, Avenue de la Toison d'or 123 (durch R. Drost). Be.
 Jos. Max Mühlig, Fabrikbesitzer, Teplitz (Böhmen), Clarystr. (durch Prof. Dr. Cl. Winkler).

II. Wohnungsänderungen:

- Adler, Dr. M., Nizza, 19 Rue de l'Hôtel des Postes. Ab 1. 11. 1900.
 Dreyer, Herm., Betriebsleiter der Elektrischen Zinkwerke, Duisburg, Hüttenstrasse.
 von Eynern, Dr. Fr., Chemische Fabrik Heubruch, Barmen.
 Francke, Conrad, Harburg a. d. E., Ernststr. 16 II.
 Gadebusch, Dr. G., Königl. Gewerbe-Inspector, Geestemünde, Schmale Str. 7.
 Köhler, Dr. H., Frankfurt a. M., Gutleutstr. 215.
 Röder, Dr. Louis, Wien VIII, Kochgasse 3.
 Rühle, Dr., Münster i. W., Rinkstr. 16 I.
 Schulze, F. W., Elberfeld, Holzgasse 6.
 Stockmeier, Dr., Nürnberg, Webersplatz 5 I.
 Weerpas, M., Chemiker, Köln, Roonstr. 32.
 Wollweber, Dr. Otto, Betriebschemiker der Portland Cementfabrik, Blaubeuren.

Gesammt-Mitgliederzahl: 2343.

Am 24. u. 25. September findet in Bamberg die 19. Jahresversammlung der Freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie statt. Die Mitglieder werden auf die reichhaltige Tagesordnung der Versammlung aufmerksam gemacht.

Der Vorstand.